

VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73
1



247
97

PATENT,
Wegen der
DESERTEURS

So in
Königl. Preussischen
Und
Braunschweig - Wolfen-
büttelschen Landen

sich anfinden lassen,

Daß denenselben/
Bermöge CONVENTION.

Kein Aufenthalt verstatet werden soll.

De dato Berlin / den 18. April. 1720.

443 _____ 603

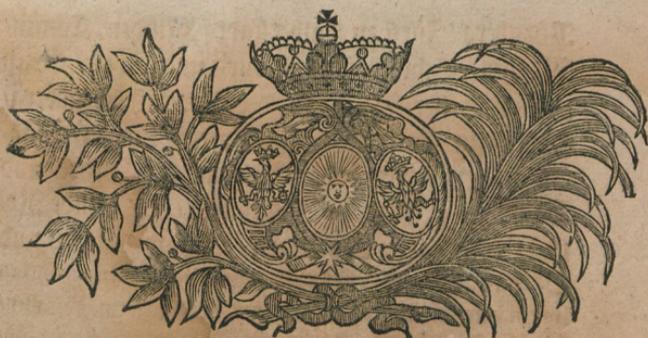
M A S D E B U N G,
Gedruckt bey Christoph Salsfelds / Königl. Preuss. Reg.
Buchdr. nachgel. Witwe.



145

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly obscured by water damage on the right side of the page.





Sir **F**ridrich
Wilhelm / von
Gottes Gnaden / **K**önig in
 Preussen / Marggraff zu Brandenburg /
 des Heil. Römischen Reichs Erzh. Cammerer und
 Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuf-
 chatel und Vallengin / in Geldern / zu Magde-
 burg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern /
 der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch
 in Schlesien / zu Crossen Herzog / Burggraff zu
 Nürnberg

45

Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Rakeburg und Märk / Graff
zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg /
Hohenstein / Zecklenburg / Schwerin / Lingen / Büh-
ren und Lehdam / Marquis zu der Vehrte und
Blisingen / Herr zu Ravenstein / der Lande No-
stoc / Stargard / Pauenburg / Bütorw / Arlay und
Breda / 2c. 2c. 2c. Thun kund und sügen allen und jeden
Unsern getreuen Unterthanen / denen von Prälaten / Graffen /
Herren / Ritterschafft / Haupt- und Amt- Leuten / Land- Rä-
then / Commissarien / Kästnern / Schössern / Ambt- Schrei-
bern / Magisträten in Städten und Flecken / auch sonst allen
und jeden Einwohnern Unsers Königreichs und Churfürsten-
thums / und sämtlicher Unserer übrigen Länder hierdurch in Gna-
den zu vernemen: Nachdem zwischen Uns und des Herzogs
von Braunschweig- Wolfenbüttel Durchlaucht / durch eine dar-
über errichtete solenne Convention, abgeredet und verglichen
worden / daß alle und jede Deserteurs, welche / von dato an zu
rechnen / von beyderseitigen respectivè Arméén und würcklich
in Sold und Löhnungen stehenden Troupen / es sey von der In-
fanterie, Cavallerie, Dragouner oder Artillerie, sie haben Nahmen
wie sie wollen / und also keine überall davon ausgeschlossen / insa-
gesambt / sie seyn gebürtig woher sie wollen / meinediger- weise
desertiren und überlauffen möchten / sofort / wenn sie bey des
einen oder andern Theils Troupen / es sey im Felde / Gar-
nisonen / Land- Quartieren / oder auch sonst in Städten und
auf dem Lande / bey denen Unterthanen angetroffen werden
möchten / sowohl auf als ohne Ersuchen / angehalten und in
Haft genommen / auch davon reciprocè Notification gegeben
wer,

werden, und sodann ohne Distinction, sie seyn des ausliefernden Theils Unterthanen oder nicht / die Ausfolgung ohnverzüglich geschehen.

Daferne auch angebohrne Unterthanen / angefessene oder ledige Bürger oder Bauern / auch deren Söhne / wenn es Handwerks-Bursche / Knechte / oder sonst Leute von geringer Condition seyn / bey vorgehender Werbung oder Recrütirung / aus Furcht vor dieselbe austreten und überlauffen möchten, auch dieselbe / wenn durch unriverfliche Gerichtliche Attestata, daß die Austretung der Werbung halber neuerlich geschehen / dargethan / und der Ausgetretene binnen drey Monate ge-
bührend reclamiret wird / diejenige Deserteurs aber / so nicht bey Regimentern oder in Diensten stehen / sondern sich nur verborgen im Lande auffhalten / auff erfolgende Reclamation sogleich respectivè ohne Entgeld ausgefolget werden sollen; Und dann zugleich der Nothdurfft befunden worden / solches in beyderseitigen Landen / vermittelt öffentlichen Patens / zur forderksamsten Publication zu bringen / und darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten. Als wollen / verordnen und befehlen Wir hiermit allen und jeden Obrigkeiten vorberührter Unserer Lande / und sonst Jedermänniglich in Gnaden / daneben aber alles Ernstes / daß sie auf dergleichen Deserteurs ein wachsames Auge haben / und keinen Unter-Officier noch gemeinen Soldaten / welcher nicht mit einem glaubwürdigen / von dem commandirenden Chef der Regimente, Battailons oder Esquadrone, davon sie sich nennen / unterschriebenen und besiegelten Paß oder Abscheid versehen ist, passiren lassen / massen alle übrige / von anderen Officieren ertheilte Pässe / es wäre dann Sache / daß ein oder anderer Officier und Subalterne sonst an einem Orte separat commandirete / und solches
im



198
im Paffe gemeldet / nicht respectiret / sondern wenn jemand ohne
dergleichen genug-gültigen und tüchtigen Paß betroffen wird/
derselbe arrestiret / und es durch einen expressen Boten an die
nächste Garnison oder Posten / denenjenigen Troupen / zu wel-
chen der angehaltene Unter-Officirer oder Soldat gehört / avi-
siret / dem Boten aber vor den Weg das ordinaire Boten-
Lohn gegeben werden soll / welches dann auch also zu observi-
ren / wann gleich der angehaltene kein würcklicher Deserteur
wäre / sondern nur als ein solcher befunden werden solte/
welcher mit keinem tüchtigen Passport versehen gewesen / da-
mit also nachher der Arrestirte / wann er als ein würcklicher
Deserteur befunden und erkandt worden / gegen Bezahlung
Sechs Thaler current, welche derjenige Theil / so den De-
serteur ausgeliefert haben will / an den Staats-Officirer/
so ihn extradiret / zu entrichten hat / abgeholt werden kön-
te. Wobey sich ein jeder / er sey wer er wolle / vor wis-
sentlicher Beherberg- oder Verbeeelunge eines Deserteurs zu
hüten / damit er nicht in die / in obgedachter Convention
und Reccesso gesetzte Straffe von Zwanzig Thaler verfallen
möge / welche dann auch diejenigen zu erlegen haben sollen/
die einen Deserteur wissen / und nicht sofort angeben / wann
sie auch gleich denselben nicht bey sich selbst hätten / sondern
dieser sich bey einem andern aufhielte ; Dahingegen einem
jeden Unterthanen / der einen Deserteur entdecken / auskunds-
chaften und anzeigen wird / bey desselben erfolgenden Aus-
lieferung an Unsere Regimente oder Garnisonen / Sechs
Thaler als ein Recompens dafür von dem Officirer der ihn
annimmt / und bis zur Ausantwortung bey sich behält/
gereicht / nicht minder vor des Deserteurs Verpflegunge
der Gerichts-Obrigkeit / so lange sie ihn bey sich ge-
habt/

habt / täglich ein Groschen / ebenfals bey dessen Auslieferung von dem Officier gutgethan werden soll. Wann aber jemand einen Deserteur mit durchgeholfen / oder darzu durch andere Vorschub gethan / soll er dem Officier Sechzehen Thaler zu zahlen schuldig seyn / und darzu von des Orts Gerichts Obrigkeit nachdrücklich angehalten werden.

So viel auch die mitgenommene / und noch vorhandene Mondar und Gewehr des Deserteurs betrifft / ist ebenfals bey Bezahlung obgedachter Sechs Thaler / so der reclamirende Officier auszustellen hat / wann solche bey dem Deserteur zugleich angetroffen worden / mit auszuliefern / und woferne es gleich in Lande verkauffet wäre / demnoch / wann es in natura aufzufinden als gestohlenen Guth von dem Käufer / ohne Erstattung dessen / was dieser davor entrichtet hat / demjenigen Theil / von welchen er desertiret ist / reciprocirlich zurück zugeben ; Wie dann auch nicht minder auf gleichmäßige Weise / die von denen Deserteurs mitgenommene Pferde ohne Entgeld hinwieder abfolgen zu lassen seynd. Gestalt Wir dann Unfern Generals, Gouverneurs, Obristen von denen Regimentern / und sämtlich commandirenden Officieren hiermit allergnädigst / jedoch nachdrücklich anbefehlen / keine dergleichen Deserteurs zu Diensten anzunehmen / noch an sich zu behalten / sondern sich in allen / nach obstehenden Einhalt / als dem Fundament der auffgerichteten Convention, zu achten. Im übrigen aber hat es wegen der von Unserer Armée und Troupen desertirenden / und wieder ertapten Deserteurs / bey Unfern desfalls publicirten und geschärfften Edictis sein unverändert

085

änderliches Betwenden / und soll dieses Patent öffentlich gedruckt / in locis publicis affigiret / und zu Jedermans Wissenschaft gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Inseigel. So geschehen und gegeben Berlin / den 18. April. 1720.

Mr. Wilhelm.



L. v. Katsch.



Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

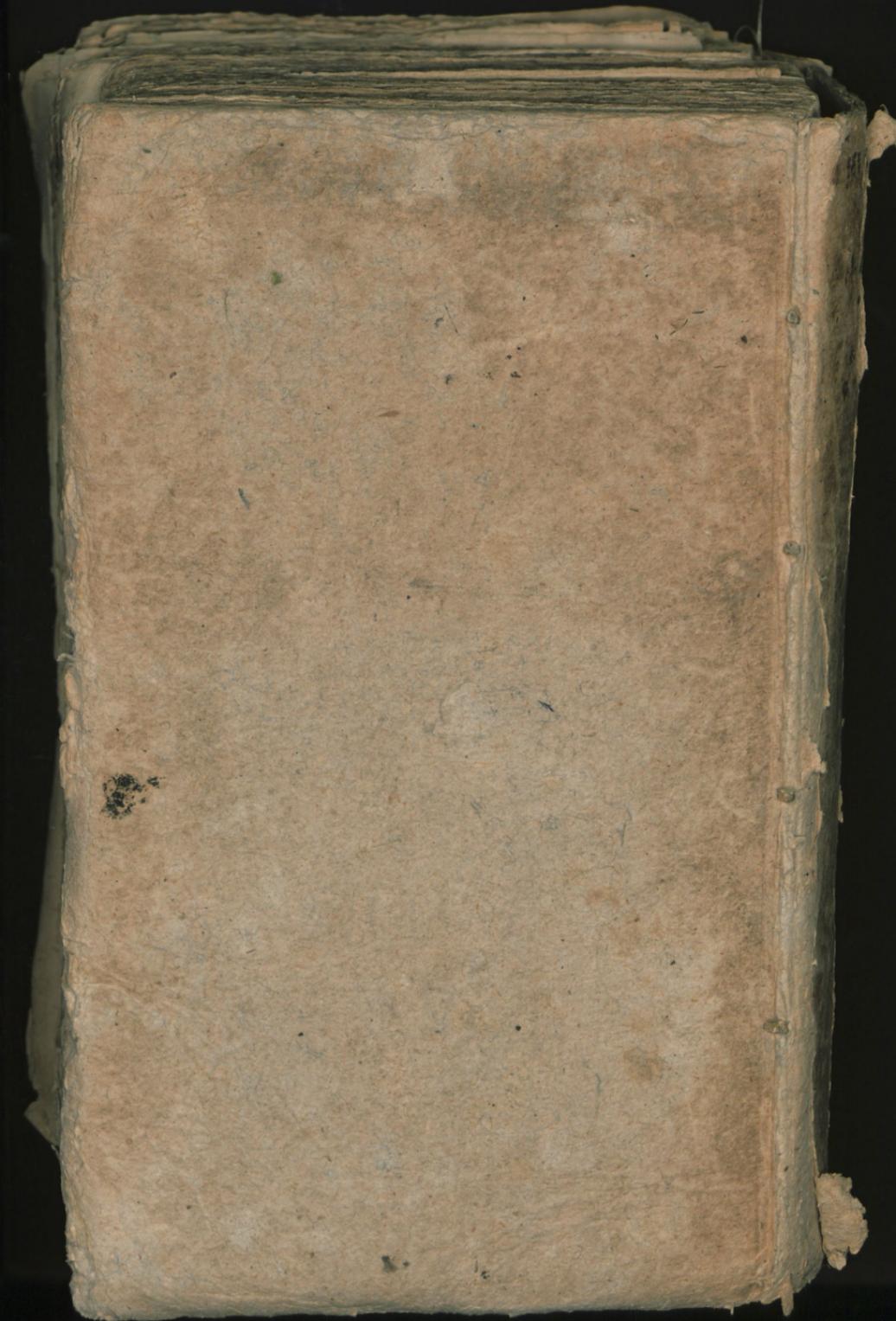
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.





247

97



TENT,

Wegen der

ERTEURS

So in

L. Preussischen

Und

Schweig = Wolfen-
büschelischen Sanden

h anfinden lassen,

Daß denenselben/

CONVENTION.

inhalt verstattet werden soll.

Berlin/ den 18. April. 1720.

A G D E B U R G,

Christoph Casfeldts / Königl. Preuss. Reg.
Buchdr. nachgel. Witwe.

